

| Geltendes Recht   | Entwurf des Regierungsrats vom 23. August 2017  | Prüfungsantrag VWA vom 21. September 2017   | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung vom ...   |
|---|---|---|----------------------------------|--|
| <p><sup>2</sup> Die Gemeinden tragen je nach öffentlichem Interesse 15–25 % der beitragsberechtigten Kosten. Eine Beteiligung an den Kosten einzelbetrieblicher Massnahmen steht ihnen frei.</p> <p><sup>3</sup> Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer tragen die Restkosten im Verhältnis der ihnen erwachsenen Vor- und Nachteile.</p> <p><sup>4</sup> Grundeigentümerinnen und -eigentümer inner- und ausserhalb des Bezugsgebiets können zu Beitragsleistungen verpflichtet werden, wenn ihnen aus den Projekten besondere Vorteile erwachsen.</p> | <p><sup>2</sup> Die Gemeinden tragen je nach öffentlichem Interesse 15–25 % der beitragsberechtigten Kosten. Eine Beteiligung an den Kosten [...] <u>von Bewässerungsanlagen sowie von einzelbetrieblichen</u> Massnahmen steht ihnen frei.</p> | <p>Zustimmung Entwurf Regierungsrat</p> <p><u>Prüfungsantrag</u><br/>Es sei auf die zweite Beratung hin aufzuzeigen, inwiefern sich § 8 sowie § 28 auf künftige Bewässerungsprojekte auswirken könnten und wie sich betroffene Gemeinden verhalten. Es ist zudem zu prüfen, ob der Paragraph so umformuliert werden kann, dass der Grundsatz der finanziellen Beteiligung durch die Gemeinden bestehen bleibt und nur in Ausnahmefällen die Gemeindebeteiligung wegfällt.</p> | <p>Zustimmung</p>                | <p>Unterlage zu Botschaft <b>17.189</b> Landwirtschaftsgesetz; Seite 2 Synopse</p> <p><b>Prüfungsantrag der Kommission VWA vom 21. September 2017</b></p> <p>Aus Kostengründen wurde auf den Druck der kompletten Synopse verzichtet.<br/>→ <b>Bitte fügen Sie diese Seite in die bereits zugestellte weisse Synopse (Beilage 1 Botschaft 17.189) ein.</b></p> |